



Der Kampf um den richtigen Zweck des Aufenthaltstitels

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Das BVerwG hat mit Urteil vom 4.9.2007, 1 C 43.06 (InfAuslR 2008, 71) u. a. zu der Frage geurteilt, welche Aufenthaltstitel einem Ehegatten nach § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthG eigenständig verlängert werden können. Das sollen nur Aufenthaltserlaubnisse nach Kap. 2 Abschn. 6 AufenthG sein, nicht aber z. B. humanitäre Aufenthaltstitel. Der 1. Senat des BVerwG positioniert sich damit abweichend von entgegenstehender Rechtsprechung und gewichtigen Stimmen in der Literatur. Dieses Ergebnis wird hergeleitet aus dem Wortlaut von § 31 Abs. 1 AufenthG (*»eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht«*), aus dessen systematischer Stellung in Kap. 2 Abschn. 6 AufenthG, sowie aus der Begründung zum AuslG 1990 (damals § 19 Abs. 1). Der Gesetzgeber des AufenthG soll insoweit nichts haben ändern wollen. Für eine umfassende dogmatische Auseinandersetzung mit dieser wenig überzeugenden Herleitung ist hier nicht der Ort. Auch nicht für eine Auseinandersetzung mit der in der Entscheidung nebenbei abgehandelten Problematik der Inländerdiskriminierung, die angeblich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Zum Verständnis der Problemlage kurz der Sachverhalt des Falles: Eine Bosnierin reist 1999 ohne Visum nach Deutschland ein. Trotz bestandkräftiger Ausweisung erhält sie weiter Duldungen. 2000 heiratet sie einen schwerstkranken Deutschen. Sie beantragt dann eine Aufenthaltsbefugnis, die bestandkräftig abgelehnt wird. 2002 beantragt sie die Befristung der Wirkung der Ausweisung und eine Vorabzustimmung zwecks Einreise zum Familiennachzug. Beiden Anträgen wird nicht entsprochen. 2002 beantragt sie erneut die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Das VG Hamburg untersagt nun die geplante Abschiebung, weil der Ehemann zwingend auf die von der Ausländerin geleistete Rund-um-die-Uhr-Betreuung angewiesen ist. Sie erhält jetzt erst, im Februar 2003, eine bis zum Februar 2004 befristete Aufenthaltsbefugnis (§ 30 Abs. 4 AuslG 1990). Fünf Tage vor deren Ablauf verstirbt der Ehemann. Die Klägerin beantragt die Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung alten Rechts. Das wird abgelehnt.

Konsequenzen für die Beratungs- und Vertretungspraxis?

Merksatz 1: Niemals allein das »schlechtere« Aufenthaltsrecht akzeptieren, wo ein »besseres« Aufenthaltsrecht erlangbar ist. Wer kennt das nicht, wenn nach langer Auseinandersetzung mit Behörden diese (früher) eine Aufenthaltsbefugnis oder (heute) eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis anbieten. Man ist leicht geneigt, es hiermit sein Bewenden haben zu lassen. Oftmals sind Mandanten nach langjähriger Auseinandersetzung auch entnervt und wollen ihre Ruhe haben. Die Entscheidung zeigt, dass dies falsch sein kann. Wenn man nämlich allein einen der Verfestigung nur schwer(er) zugänglichen Aufenthaltstitel annimmt oder wenn nur ein nicht (nach zwei Jahren) zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht erstarkender Aufenthaltstitel akzeptiert wird, können sich endgültig nachteilige Rechtsfolgen ergeben. Wenn in einem solchen Fall die ABH einen humanitären Titel anbietet, sollte man dies annehmen. Über den »überschießenden« Anspruch sollte man sich aber weiter auseinandersetzen. Mit dem humanitären Titel »im Rücken« kann man das auch in Ruhe tun.

Merksatz 2: Wo möglich, sollte man auf rückwirkender Erteilung des Aufenthaltstitels bestehen. Siehe dazu die Ausführungen von Ohm, ANA 2009, 2 (in diesem Heft). Zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs ist oft ein Blick in die Ausländerakte hilfreich. Ein noch unbeschädigter Antrag aus der Vergangenheit kann nämlich nicht als abgelehnt behandelt werden (VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1999, 27). Das gilt auch in der heutigen Zeit. Dort, wo (auch) eine andere als die von der Behörde vorgenommene Zweckbestimmung des Aufenthaltstitels beansprucht wurde, die weitergehende Rechte verleiht, ist angesichts der Verfahrensdauern nicht selten jedenfalls der zweijährige Zeitraum des § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthG im Zeitpunkt einer richtigen Entscheidung schon abgelaufen.

Merksatz 3: Gibt es mehrere Aufenthaltszwecke, müssen alle Zwecke in den Aufenthaltstitel aufgenommen werden. Zitat dazu aus der Gesetzesbegründung zum Zuwanderungsgesetz (BT-Drs. 15/420, S. 99): *»Das Aufenthaltsgesetz knüpft, anders als das Ausländergesetz, nicht an unterschiedliche Titel, sondern an unterschiedliche Aufenthaltszwecke an. Es enthält spezifische, auf einen bestimmten Aufenthaltszweck pas-*

Standpunkt

Einseitige Enthaltbarkeit

Das Jahr 2009 war nur Stunden alt, als schon wieder eine Migrantin getötet wurde. Umgebracht vom eigenen Ehemann in Westfalen. Ein Eifersuchtsdrama. Seriöse Quellen sprechen von einem »Ehrenmord«. Schon wieder eine Tragödie, zu der die Migrationsbeauftragte, Staatsministerin Prof. Dr. Böhmer, deutliche Worte fand. Ihre Presseerklärung vom 5.1.2009 fordert die volle Härte des Gesetzes ohne Beachtung einer falschen Toleranz gegenüber anderen Kulturen. Im Ansatz richtig so! Richtig ebenso die Presseerklärung der Staatsministerin im Jahr 2007, als in München der Ehemann einer irakischen Kurdin, der seine Frau erstach, mit Benzin übergoss und anzündete, zu lebenslanger Haft verurteilt worden war. Die Migrationsbeauftragte sprach von einem deutlichen Zeichen der Ächtung von Gewalt gegen Frauen und von der Verantwortung der Migrantenverbände hierzu ihren Beitrag zu leisten.

Als aber bekannt wurde, dass ein deutscher Verwaltungsrichter der gegen ihren Asylwiderruf klagenden Irakerin aus München nach deren Tötung die Verfahrenskosten auferlegte und nachträglich Prozesskostenhilfe verweigerte, weil die vorgetragene Gefährdung nicht aufgrund ihres Geschlechts, sondern aufgrund ihres vorangegangenen Verhaltens gegenüber ihrem Mann und der Familie entstanden sei (ANA 2008, 8), da versagte der Staatsministerin die Sprache. Von der Redaktion unter Hinweis auf § 93 AufenthG angesprochen, fiel ihr nur ein, dass sie Mitglied der Bundesregierung sei, weshalb sie sich einer Kommentierung des richterlichen Beschlusses enthalten müsse. Sie habe aber bei der bayerischen Justizministerin richterliche Fortbildung über geschlechtsspezifische Verfolgung angeregt.

Pro Asyl hatte die Entscheidung des Richters und das Verhalten der Migrationsbeauftragten zum Anlass einer bundesweiten Presseerklärung zum Internationalen Frauentag 2008 genommen. Soweit bekannt, hat keine große deutsche Tageszeitung dies aufgegriffen. Solche Zurückhaltung beim Kehren vor der eigenen Tür macht nachdenklich.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

sende Regelungen. Mit einem Aufenthaltstitel können daher verschiedene Rechtsstellungen verbunden sein.« Die große Vereinfachung im AufenthG (nur noch drei Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum), die aber – je nach Zählweise – zu 44 bis 47 unterschiedlichen Zwecken erteilt werden, schafft in Wahrheit nur Tohuwabohu. Bedenkt man noch, dass unterschiedliche Aufenthaltsw Zwecke auch unterschiedliche sozialrechtliche Konsequenzen auslösen, in unterschiedlicher Weise zum Staatsangehörigkeitserwerb berechtigen und auch in unterschiedlicher Weise ein Daueraufenthaltsrecht-EG ermöglichen (siehe dazu VG Aachen, ANA-ZAR 2008, 18 – Dok 883) so wird deutlich, wie wichtig es ist, das Aufenthaltsrecht zu allen zulässigen Zwecken erteilt bzw. dokumentiert zu bekommen. Hierzu ein Beispiel: Der mit einer rechtmäßig hier lebenden Drittstaatsangehörigen verheiratete anerkannte Flüchtling hat zum einen Anspruch auf Notifizierung des familiären Aufenthaltswzwecks nach Kap. 2 Abschn. 6 AufenthG. Dieser Titel wird für mindestens ein Jahr erteilt (§ 27 Abs. 4 S. 4 AufenthG). Mit diesem Titel kann er ohne weitere Prüfung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eingebürgert werden. Niederlassungserlaubnis erhielt er allerdings frühestens nach fünf Jahren (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Als anerkannter Flüchtling hat er aber auch Anspruch auf eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Damit kann er aber schon nach drei Jahren die Niederlassungserlaubnis erhalten (§ 26 Abs. 3 AufenthG) und er hat sofort Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit mindestens dreijähriger Gültigkeitsdauer (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Der Kampf um den richtigen Zweck von Aufenthaltstiteln dürfte den Rechtsanwender beschäftigen, so lange das AufenthG mit seinen unterschiedlichen Zweckbestimmungen fortbesteht.

An dem Fall vor dem BVerwG ist allerdings bemerkenswert, dass der Bosnierin der Aufenthalt gerade aus familiären Gründen (wegen ihres kranken Ehemannes) erlaubt wurde, das BVerwG dies aber nicht als »familiären Zweck« gelten lassen will. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der ganze gedankliche Ansatz falsch ist. Unschön in diesem Zusammenhang ist auch die Wortwahl im Urteil, wonach die Ausländerin wegen ihres schwerkranken Ehemannes (das Urteil nennt es »die besonderen Umstände ihrer Ehe«) nur »begrenzte Erwartungen an einen möglichen Daueraufenthalt in Deutschland hegen« konnte. Solche herzlosen Formulierungen sind wir üblicherweise vom 1. Senat des obersten deutschen Verwaltungsgerichts nicht gewohnt.

Und folgende dogmatische Fragen muss sich das Gericht auch noch gefallen lassen und zu

ihnen hoffentlich bald einmal Stellung nehmen:

- »Familiennachzug« ist selbstverständlich auch ein solcher zu einem Ausländer mit humanitärem Aufenthaltsrecht, was § 29 AufenthG insbesondere in Abs. 3 eindrucksvoll belegt. Wieso sich also aus § 31 Abs. 1 AufenthG eine Beschränkung auf bestimmte Formen des Familiennachzugs ergeben sollen, muss als schleierhaft bezeichnet werden.
- Wo das Gesetz die Verfestigung eines Aufenthalts auf bestimmte Titel beschränken will, spricht es das deutlich aus, siehe z. B. § 35 Abs. 1 (»eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt«). ■

Anwaltspraxis

Rückwirkende Erteilung von Aufenthaltstitel oder Duldung

von RA Volkert Ohm, Bremen

Es empfiehlt sich, in Klageverfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung eine Verpflichtung zur rückwirkenden Erteilung zu beantragen. Dadurch wird vermieden, dass später in einem Einbürgerungsverfahren, in einem Verfahren auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder auf Gestattung einer Beschäftigung die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen (8-jähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt, 5-jähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, 4-jähriger Besitz einer Duldung etc.) in Zweifel gezogen wird und deshalb dann ein langwieriger neuer Prozess geführt werden muss.

Das BVerwG bejaht in ständiger Rechtsprechung das schutzwürdige Interesse eines Ausländers an einer Aufenthaltserlaubnis für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nach der Antragstellung, wenn es für seine weitere aufenthaltsrechtliche Stellung erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an er eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (BVerwG, U. v. 15.12.1995, InfAuslR 1996, 168; U. v. 28.09.1998, NVwZ 1999, 306; U. v. 16.06.2004, BVerwGE 121, 86; U. v. 04.09.2007, NVwZ 2008, 333). Ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse wird regelmäßig gegeben sein, weil diverse Rechtsvorschriften im AufenthG, StAG und arbeitserlaubnisrechtliche Bestimmungen auf die Dauer des Besitzes einer Duldung bzw. Aufenthaltserlaubnis abstellen (z.B. §§ 9 Abs. 2 Ziff 1, 26 Abs. 3 und 4 AufenthG, § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG, §§ 9, 10 BeschVerfV). Dieses Rechtsschutzinteresse wird von Ausländerbehörden oft

nicht beachtet und leider gelegentlich auch von Gerichten der 1. Instanz nicht gesehen, wie das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 19.06.2008, 2 L 11/07 (ANA 2008, 28 – Dok 928) zeigt. Die Erteilung hat auch rückwirkend ab Antragstellung zu erfolgen und nicht erst nach Ablauf der Frist von 3 Monaten in § 75 VwGO, wie es das VG Minden (U. v. 14.01.2008, ANA 2008, 13 – Dok 848) fälschlicherweise annahm. ■

Nachruf auf Klaus Melchior

von Stefan Keßler, Berlin

Er war einer von Wenigen in Deutschland, die sich intensiv und ausführlich mit dem undankbaren Thema der Abschiebungshaft auseinandergesetzt haben. Noch in seiner aktiven Zeit als Richter beim 3. Zivilsenat des OLG Düsseldorf schrieb Klaus Melchior immer wieder und mit klaren Worten unteren Instanzen und Behörden z. B. ins Stammbuch: In einem Rechtsstaat darf ein Betroffener nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens gemacht werden. Er ist inhaltlich und umfassend anzuhören, bevor ein Haftbeschluss ergehen darf. Die Ausländerbehörde muss sämtliche Akten vorlegen, damit der Richter den Fall vernünftig beurteilen kann. Telefoniert das Gericht mit der Ausländerbehörde, sind zu Inhalt und Ergebnis Betroffener und Bevollmächtigter zu hören, bevor dies zur Grundlage einer Haftentscheidung gemacht werden. Deutliche Vorgaben, die unmissverständlich den rechtsstaatlichen Rahmen für die Abschiebungshaft abstecken.

Nach seiner Pensionierung hat das Thema Klaus Melchior nicht losgelassen. Sein Internetkommentar auf der Seite www.abschiebungshaft.de ist zu einem der führenden, weil ausführlichsten und ständig aktualisierten, Referenzwerke geworden. Eine Fundgrube wichtiger Entscheidungen und hilfreicher Argumente.

Klaus Melchior war sicherlich kein einfacher Mensch, sondern ein Querdenker im besten Wortsinn. Auseinandersetzungen mit ihm konnten scharf werden, denn seine Leidenschaft für Gerechtigkeit stand einem geschmeidig-diplomatischen Vorgehen entgegen. Trotzdem – vielleicht aber auch deswegen – genoss er überall hohen persönlichen Respekt.

Vor wenigen Wochen ist Klaus Melchior gestorben. Sein Werk wird hoffentlich fortgeführt.

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

"Kölner Liste" wurde nun endlich herausgegeben

Aufgrund des IFG NRW hatten wir die Herausgabe dieser Handreichung für Standesbeamte gefordert. Das OLG Köln wollte nicht. Nach dreijährigem Rechtsstreit wurde sie nunmehr aufgrund eines Vergleichs vorgelegt. Dies geschieht sogar kostenfrei. Das OLG trägt 2/3 der Kosten. Aus dem Kostenbeschluss (VG Aachen, B. v. 12.12.2008, 8 K 76/05): Das Argument, es handele sich um eine "private Sammlung" wird zurückgewiesen. Ebenso die Berufung darauf, es habe sich um "vertrauliche Unterlagen" gehalten, auch wenn diese nicht einer "Einstufung" unterlagen. Und auch dies noch: Hinsichtlich einer Geheimhaltungsbedürftigkeit ist die Behörde beweispflichtig.

Zum Thema siehe auch Weizsäcker, InfAuslR 2003, 300; Hilbrans ANA 2006, 22; Schmitz-Justen StAZ 2007, 107.

Beschluss und weitere Unterlagen finden sich als Dokument 1002 im Internet. Die "Kölner Liste" wird demnächst für Mitglieder ins Netz gestellt. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

AZR-Speicherung von (ausländischen) Unionsbürgern rechtswidrig

Die FAZ (17.12.2008) sieht es richtig: Das EU-Ausland ist kein Ausland mehr. Deshalb, so der EuGH, stellt es verbotene Diskriminierung dar, wenn in einem Register, wie dem AZR, nur Bürger aus anderen Unionsstaaten und nicht auch Deutsche erfasst werden.

EuGH, U. v. 16.12.2008, C 524/06 (Huber)
Richter: Skouris, Jann, Timmermans, Lenaerts, Kuris, Arestis, Lohmus, Levits, Bay Larsen
Einsender: Florian Geyer, Brüssel & RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1003 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Als Deutscher wünschte man sich, dass der EuGH auch für die Entscheidung über die hier regelmäßig vorkommende umgekehrte Diskriminierung (Inländerdiskriminierung) zuständig wäre.

Evaluation der Familienzusammenführungs-RL

Die EU-Kommission hat auf der Grundlage von mehreren Studien einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie sowie Empfehlungen hierzu verfasst. Für Deutschland insbesondere von Interesse ist die Bewertung der Kommission von Sprachkenntnis-Anforderungen (S. 8 f.): Sehr vorsichtig formuliert die Kommission, dass

deren Zulässigkeit in Frage stehen kann, wenn der Zugang zu Kursen nicht gewährleistet ist, wenn sie zu teuer sind oder wenn integrationsfremde Zwecke (z. B. Ausschluss von Familien mit geringem Einkommen) verfolgt werden.

Bericht v. 8.10.2008, KOM (2008) 610
Einsender: Prof. Kees Groenendijk, Nijmegen
Fundstelle: Dokument 1004 im Internet

Diskriminierungsverbot für türkischen Fußballspieler

Kurzen Prozess macht der EuGH im Verfahren eines türkischen Berufsfußballspielers, der in Spanien nur als »Ausländer« aufgestellt werden dürfen soll. Das Gericht stellt fest, dass er wie ein Gemeinschaftsangehöriger zu behandeln ist. Das folgt aus Art. 37 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen sowie aus Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei. Da diese Frage bereits in zwei vorausgegangenen Entscheidungen zu vergleichbaren Problemstellungen behandelt wurde (U. v. 08.05.2003, C-438/00 (Deutscher Handballbund) und vom 12.04.2005, C-265/03 (Simutenkov), InfAuslR 2005, 234), wird durch Beschluss entschieden.

EuGH, B. v. 25.07.2008, C-152/08 (Kahveci)
Richter: Tizzano, Ilesic, Levits
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1005 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung hat Bedeutung weit über die konkret entschiedene Frage hinaus: Die früheren Antworten waren gegeben worden in Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um die Auslegung des Europa-Abkommens mit der Slowakei sowie des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Russland ging. Diese Abkommen sehen – wie die Verträge mit der Türkei – ein Diskriminierungsverbot bei den »Arbeitsbedingungen« vor. Ein weiteres Mal interpretiert der EuGH (wesentlich Wortgleiches auch wortgleich. Damit ist nun auch endgültig die Frage entschieden, dass das Diskriminierungsverbot bei den Arbeitsbedingungen in Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 eine eigenständige und neben Art. 6, 7 ARB Nr. 1/80 stehende Bedeutung hat. Siehe hierzu auch VGH-Ba-Wü, ANA 2008, 35 - Dok 962. Man darf gespannt sein, ob einige deutsche Obergerichte ihren Widerstand gegen die Rechtsprechung des EuGH nun aufgeben werden.

EU-Türkei: Weitere Stärkung der Rechtsstellung von Familienangehörigen

- Für die Ausübung der Rechte nach Art. 7 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 ist es nicht erforderlich, dass der »Stammberechtigte« die gesamte dort genannte Zeit (3 oder 5 Jahre) ununterbrochen dem Arbeitsmarkt angehört hat; Arbeitslosigkeit des »Stammberechtigten« ist daher unerheblich.
- Auch der Zugang zum Territorium eines Mitgliedstaates als Flüchtling ist ausreichend, um als türkischer Arbeitnehmer oder als Familienangehöriger die Rechte aus dem ARB in Anspruch zu nehmen.
- Sollte einem anerkannten Flüchtling aufgrund unwahrer Angaben der Aufenthaltsstatus entzogen werden, hat dies Auswirkung auf seine Familienangehörigen nur, wenn diese im Zeitpunkt des Entzugs noch nicht die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 erfüllen.

EuGH, U. v. 18.12.2008, C 337/07 (Altun)
Richter: Rosas, Ó Caoimh, Cunha Rodrigues, Lohmus, Lindh
Einsender: Florian Geyer, Brüssel & RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1006 im Internet

EU-Türkei: Stillhalteklauseln bewirken Verbot der Anwendung neuen Rechts
Nachfolgend zu der Entscheidung des EuGH in der Sache Tum & Dari (ANA 2007, 35 –

Dok. 764 = InfAuslR 2007,428) entscheidet das oberste niederländische Gericht, dass Verschärfungen der niederländischen Gesetzgebung (maßgeblicher Stichtag ist bei Selbständigen der 01.01.1973) nicht angewandt werden dürfen. Daraus folgt, dass das Recht, welches im Mitgliedstaat bis zum 31.12.1972 galt, und die damalige Auslegung durch die Gerichte maßgeblich sind für die Bescheidung des Antrages eines Türken, der als Selbständiger in den Niederlanden tätig sein will. Von ihm darf z. B. nicht die vorherige Einholung eines Visums zum Daueraufenthalt gefordert werden.

Raad van State, U. v. 6.3.2008, 200409217/1-A (niederländisch)
Einsender: Prof. Kees Groenendijk, Nijmegen & RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1007 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das niederländische Gericht hatte die Rechtsfragen zunächst dem EuGH vorgelegt, wo das Verfahren unter dem Az. C-296/05 (Günes) anhängig war. Nach der Entscheidung Tum & Dari hat der Raad van State sein Vorabentscheidungsersuchen zurückgenommen. Der Fall wurde im Register des EuGH gestrichen. Gespannt dürfen wir erwarten, wann auch das BVerwG dem EuGH folgen wird. Z. B. betreffend die Frage der Anwendung von Ausweisungsvorschriften des AuslG 1965. Früher gab es nämlich nur die Ausweisung nach Ermessen. Auch für türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben die Stillhalteklauseln massive positive Auswirkungen, s. hierzu Behnke, Stand-Still-Klauseln im Assoziationsrecht EU-Türkei, ANA 2008, 1.

Scharia-Recht in Kollision mit EMRK

Eine mit ihrem minderjährigen Sohn im Vereinigten Königreich lebende Libanesin will der Innenminister nach Hause schicken. Nach im Libanon geltendem Recht hätte sie kein Sorgerecht (mehr) für das bei ihr aufgewachsene Kind, da das Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat. Die Ausübung von Besuchsrechten wäre zweifelhaft. In einer bemerkenswerten Entscheidung verfügt das House of Lords, dass Mutter und Kind in Europa bleiben dürfen. Eine Bewertung der libanesischen Rechtsordnung unterbleibt fast vollständig. Allerdings wird dies festgesetzt: Art. 8 EMRK verlangt, dass »flagrante Verletzungen« des Menschenrechts auf Familienleben durch Signatarstaaten der Konvention nicht unterstützt werden. (Texte in Englisch)

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Zusammenfassung des Einsenders vom November 2008

Fundstelle Dokument 1008 a) im Internet

Urteil des House of Lords vom 22.10.2008, [2008] UKHL 64

Fundstelle Dokument 1008 b) im Internet

Einbürgerung: Ukraine – willkürlich unzumutbare Entlassungsbedingungen

Auslandsukrainer, die ihr Land in Wahrnehmung des Menschenrechts auf Freizügigkeit verlassen haben ohne »Genehmigung« hierzu erhalten zu haben (ein Relikt aus der Sowjet-Zeit, als man »Ausreisevisa« benötigte), haben Schwierigkeiten, eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit zu erlangen. Zwar erklärt das ukrainische Außenministerium, die Auslandsvertretungen würden helfen, wenn zuvor dort eine »Nachregistrierung« als Auslandsukrainer erfolgt. In der Praxis jedoch verweigert die ukrainische Auslandsvertretung in Deutschland jede Mithilfe, selbst dann, wenn man die genannte Auskunft des eigenen Außenministeriums vorlegt. Eine Rückreise in die Ukraine um dort die Erlaubnis zum Verlassen des Landes einzuholen, ist in vielen Fällen i.d.R. auch unzumutbar, weil völlig unklar ist, wie lange so ein Verfahren dauert.

Die ukrainische Auslandsvertretung spricht von »mindestens einem Jahr«. Der Senat stellt fest, dass die ukrainischen Behörden sich willkürlich verhalten und verpflichtet zur Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

OVG NRW, U. v. 25.9.2008, 19 A 626/04
Richter: Kampmann, Dr. Bülter, Dr. Ulrichs
Fundstelle: Dokument 1009 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Knapp fünf Jahre nach der Ausgangsentscheidung (vgl. VG Aachen, U. v. 21.11.2003, ANA 2004, 2 – Dok 33) müssen zwei Ukrainer nunmehr eingebürgert werden.

Einbürgerung – Gebührenermäßigung bei längerfristigem Sozialleistungsbezug

Eine Gebührenermäßigung nach § 38 Abs. 2 S. 5 StAG kommt bei voraussichtlich längerem Sozialleistungsbezug in Betracht. Das Gericht mag die Angelegenheit allerdings nicht selbst entscheiden sondern hebt die Ablehnungsentscheidung der Behörden nur auf.

VG Dresden, U. v. 25.6.2008, 6 K 2618/08
Richter: Bastius, Göhler, Berger
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1010 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch BVerwG, U. v. 16.11.2006, 5 C 26.05
Anmerkungen des Einsenders zum Sachverhalt sowie zu dem Problem, dass das Gericht davon ausgeht, maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der vor Jahren erfolgten Ablehnung der Gebührenermäßigung sei der Jetzt-Zeitpunkt finden sich als Dokument 1010 b) im Internet

Einbürgerung trotz Widerrufsverfahren

Wenn der Ausländer im Rahmen der Einbürgerung keiner Privilegierung (z. B. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StAG) als Flüchtling bedarf, steht ein laufendes asylrechtliches Widerrufsverfahren dessen Einbürgerung nicht entgegen. Das betrifft sowohl Ermessenseinbürgerungen als auch Anspruchseinbürgerungen. Deshalb ist ein Aussetzen des Verfahrens bis zur Rechtskraft einer Widerrufsentscheidung unzulässig.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
VG Sigmaringen, Gerichtsbescheid v. 11.3.2008, 1 K 1627/07 (rkr)
Richter: Bützer, Wohlrath, Jerxen
Fundstelle: Dokument 1011 a) im Internet
VG Freiburg, U. v. 2.10.2008, 2 K 1296/08
Richter: Bostedt
Fundstelle: Dokument 1011 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Noch weitergehend Nds. OVG (ANA 2006, 32 – Dok 559). Dort wird darauf hingewiesen, dass auch eine Person mit laufendem Widerrufsverfahren weiter im Besitz eines Reiseausweises nach der GFK ist.

Ermessenseinbürgerung: Kein ununterbrochen rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich

Bis vor kurzem galt: Wenn ein Daueraufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis, früher unbefristete Aufenthaltserlaubnis) nach humanitärem Aufenthaltsrecht unter Anrechnung von Duldungszeiten erteilt worden war, werden auch die Zeiten der Duldung für die Ermessenseinbürgerung angerechnet. Siehe dazu für das neue Recht BMI Schreiben v. 15.2.2005 (Ergänzung der VAH-StAG, ANA 2005, 8 – Dok 151). Diverse Innenverwaltungen der Länder haben nun eine Entscheidung des BVerwG (U. v. 29.3.2007, 5 C 8.06) missverstanden und verfügt, dass ab sofort die Zeiten des Mindestaufenthalts nur »erdient« werden können unter Anrechnung von mit Aufenthaltstiteln »belegten« Zeiten. Das führt nicht selten dazu, dass Einbürgerungswil-

lige nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis noch viele Jahre auf die Einbürgerung warten müssten.

Dem widerspricht das Urteil: Es weist überzeugend nach, dass die Entscheidung des BVerwG missverstanden wird. Ferner wichtiger Hinweis darauf, dass bei Anwendung der ministeriellen Auslegung kein Unterschied mehr bestünde zwischen einer Anspruchseinbürgerung und einer Ermessenseinbürgerung. § 8 a StAG spricht nämlich von einem aktuell rechtmäßigen und im Übrigen von »gewöhnlichem« Aufenthalt im Inland.

VG Stuttgart, U. v. 5.11.2007, 11 K 4416/07
Richter: leider nicht bekannt
Einsender: RA Hermann Weische, Köln
Fundstelle: Dokument 1012 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dass im Übrigen auch bei Anspruchseinbürgerungen die Formulierung »seit ... Jahren« (z. B. in § 4 Abs. 3, § 10 Abs. 1 S. 1 StAG) nicht einen jeden Tag rechtmäßigen Aufenthalt erfordert, hat das BVerwG auch bereits entschieden, vgl. z. B. U. v. 18.11.2004, 1 C 31.03, InfAuslR 2005, 215.

Sprachenkenntnisprüfung ohne Übergangsregelung verfassungskonform?

Unter Hinweis darauf, dass zu der in der Überschrift genannten Zweifelsfrage höchstrichterliche Rechtsprechung nicht existiert, bewilligt das Obergericht Prozesskostenhilfe im Klageverfahren wegen Visumerteilung.

OVG Bln-Bbg, B. v. 11.3.2008, 2 M 12.08
Richter: Dr. Korbmacher, Dr. Broy-Bülow, Dr. Jobs
Einsender: RA Chr. Borschberg, Groß-Gerau
Fundstelle: Dokument 1013 im Internet

Visa für Iraker: Wer ist zuständig?

Es ist ein Skandal, wie das AA mit Visumantragstellern aus dem Irak umgeht: In der Vergangenheit wurden Visa auch von der Botschaft Damaskus erteilt, wenn sich die Betroffenen in Syrien aufhielten. Das soll nun nicht mehr gehen. Ausschließlich zuständig sei die Botschaft Amman für Personen aus Zentral- und Südirak und die Botschaft Ankara für Menschen aus der kurdischen Region des Nordirak. Was hilft es, dass die Politik Krokodilstränen über die Gefährdungen von Minderheiten (Christen/Yesidi) vergießt, wenn man andererseits Menschen dazu zwingt, sich zwecks Visumerteilung in Gefahr zu bringen? Das AA berichtet von einer verheerenden Sicherheitslage im Zentral- und Südirak (siehe Lagebericht v. 6.10.2008, ANA 2009, ... – Dok ... – in diesem Heft). Trotzdem müssen Menschen (auch solche, die Anspruch auf Einreise haben, etwa Familienangehörige von Flüchtlingen) beschwerliche und gefährliche Wege in Kauf nehmen, weil es die Organisation des AA nicht anders will.

Mündliche Auskunft von Herrn Kaluza, Visa-stelle Damaskus v. 11.12.2008
Verfasser und Einsender:
RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1014 im Internet

Beschaffung irakischer Dokumente

Die irakische Botschaft in Deutschland teilt die Modalitäten für die Beantragung eines irakischen Passes, die Passausstellung für Kinder und für die Beschaffung von notwendigen Dokumenten aus dem Irak mit.

Schreiben Botschaft Irak v. 4.11.2008
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1015 im Internet

Überprüfung irakischer G-Pässe

Der Einsender weist darauf hin, dass die irakische Botschaft in Berlin jetzt, entgegen früheren Informationen, bereit ist, eine Echtheitsüber-

prüfung von Pässen der Serie G vorzunehmen, auch wenn diese nicht über die Botschaft ausgehändigt wurden. Welche Unterlagen eingereicht werden müssen, wird auf der Internetseite der Botschaft beschrieben.

Information der Botschaft Irak v. 3.11.2008
Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 1016 im Internet

Keine Sicherung des Lebensunterhalts bei Kindernachzug nötig

Hier ist das Urteil, nachfolgend zu dem positiven PKH Bescheide-Beschluss des OVG Bln-Bbg (ANA 2008, 29 – Dok 935): Der Einzelrichter entscheidet nunmehr positiv, deklariert dies allerdings zur Einzelfallentscheidung: Die mit einem Deutschen verheiratete Frau, selbst Mutter eines deutschen Kindes, darf nun endlich ihre anderen heute 5 und 7 Jahre alten Kinder zu sich holen, auch wenn die Familie in Deutschland (derzeit) auf Sozialleistungen angewiesen ist.

VG Berlin, U. v. 11.9.2008, 9 VG V 49.07
Richter: Becker
Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1017 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedenklich an der Entscheidung ist ihre Begründung: Von der EMRK und der Verfassung gegebene Ansprüche (das hier lebende deutsche Kind hat Anspruch auf Zusammenleben mit seiner Mutter in Deutschland, daraus folgt, dass auch die anderen Kinder Anspruch auf Zusammenleben mit der Mutter haben) werden im Einzelfall »abgewogen« mit der durch einfaches Gesetz aufgestellten Anforderung der Sicherung des Lebensunterhalts im Regelfall (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Der wahre Skandal an diesem Fall ist aber das Behördenverhalten: Die ABH versagte ihre Zustimmung, weil sie annahm (was sich später als falsch herausstellte), dass der deutsche Ehemann die Kindesmutter misshandeln würde. Das deutsche gemeinschaftliche Kind und sein Aufenthaltsrecht gerieten überhaupt nicht in den Blick. Viel schlimmer noch das Auswärtige Amt: Dort meinte man, selbst entscheiden zu können, wo es die zwei Kinder besser hätten. Das sei bei den Verwandten im Ausland und nicht bei der eigenen Mutter. Außerdem, so die unverschämte weitere Argumentation, habe die Mutter ja selbst die Bindungen zu den Kindern gelockert, als sie aus dem Heimatland zu ihrem Ehemann nach Deutschland kam. Vornehm verschwiegen wurde dabei, dass der Visumantrag der Kinder damals abgelehnt worden war.

Fiktionsbescheinigung als Nachweis der Stellung eines (Verlängerungs-)Antrages

Das Gericht hält an der h. M. fest, dass eine Fiktionsbescheinigung kein Recht schaffen könne. Allerdings ist die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (= öffentliche Urkunde) geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag überhaupt gestellt wurde. Diese gerichtlichen Feststellungen waren notwendig, weil ein Antrag auf Aufenthaltstitel auch mündlich angebracht werden kann und, wie nicht selten, auch im vorliegenden Fall, die Ausländerbehörde pflichtwidrig über den mündlich geäußerten Antrag keinen Aktenvermerk angefertigt hatte.

VGH Ba-Wü, B. v. 6.5.2008, 13 S 499/08
Richter: Dr. Jacob, Dr. Heckel, Dr. Grafhof
Einsender: Informationsverbund Asyl
Fundstelle: Asylmagazin 7-8/2008, S. 46 (M13369) und Dokument 1018 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dass entgegen dem Anschein, den die Entscheidung erweckt, ein mündlicher Verlängerungsantrag auch konkludent gestellt werden kann, stellt fest, OVG NRW, InfAuslR 1991, 233 f und VG

Potsdam, B. v. 7.1.2004, 14 L 991/03, Asylmagazin 6/2004, 35.

Dass solche Fragen überhaupt diskutiert werden müssen, liegt daran, dass eine nahezu einhellige Rechtsprechung entgegen der ausdrücklichen entgegenstehenden Gesetzesbegründung zum AuslG 1990 (BT-Drs. 11/6321, S. 80) in der Vergangenheit behauptet hatte, ein Verlängerungsantrag müsse vor Ablauf der alten Aufenthaltsgenehmigung gestellt worden sein.

Im Übrigen liest sich die Entscheidung so, als habe der Ausländer dann eine erhöhte Beweislast zu tragen, wenn bei der Behörde Schlamperei herrscht. Spätestens seit Aufnahme von § 82 Abs. 3 AufenthG sollte es genau umgekehrt sein.

Illegale: Lehrer haben keine Mitteilungspflichten gegenüber ABH

Weder aufgrund einer Anforderung noch aufgrund von Eigeninitiative müssen und dürfen Lehrpersonen Kenntnisse über illegalen Aufenthalt an die Ausländerbehörden weiter geben, jedenfalls in NRW.

Schulministerium NRW, Erläss v. 27.3.2008

Verfasserin: Frau Wengeler

Einsender: Hans-Dieter Schäfers, Freiburg
Fundstelle: Dokument 1019 im Internet

Altfallregelung verdrängt nicht sonstige humanitäre Aufenthaltsrechte

Wer die (oftmals engen) Voraussetzungen der gesetzlichen Altfallregelung (§ 104 a/b AufenthG) nicht erfüllt, kann gleichwohl ein anderes humanitäres Aufenthaltsrecht nach Kap. 2 Abschn. 5 AufenthG erhalten.

VGH Ba-Wü, B. v. 3.11.2008, 11 S 2235/08

Richter: Harms, Epe, Bergmann

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 1020 im Internet

Was ist »vorsätzliches Hinauszögern« der Aufenthaltsbeendigung?

Im Zusammenhang mit der Altfallregelung meinte eine ABH, dass der Ausländer sich nicht aktiv genug um die Passbeschaffung gekümmert hätte. Damit habe er die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert. Der Senat hält dagegen:

- Es bestehen Zweifel, ob der genannte Ausschlussgrund identisch ist mit den Gründen, aus denen nach § 25 Abs. 5 S. 3, 4 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis bzw. nach § 11 BeschVerfV keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden darf.
- Im Übrigen trägt die Behörde die Beweislast für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes.
- Ein Ausschlussgrund muss vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 7.7.2008, 7 B 10535/08

Richter: Wünsch, Dr. Holl, Wolff

Einsenderin: RAin Ilknur Baysu, Mannheim
Fundstelle: Dokument 1021 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Gericht ist bei der Frage des »vorsätzlichen Hinauszögerns« etwas weniger zurückhaltend als das OVG NRW, B. v. 12.2.2008, 18 B 230/08, ANA 2008, 13 – Dok 850.

Altfallregelung: Ausschluss, wenn Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt wurde?

Der HessVGH hatte entschieden, dass die Sperrnorm des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG auch auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach der Altfallregelung Anwendung fände. Konsequenz: Solche ehemaligen Asylbewerber wären auf Dauer von dieser Rechtswohlart ausgeschlossen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde eines Kollegen hat das BVerwG zu dieser grundsätzlich bedeutsamen Frage nun die Revision zugelassen. Hiermit sollten auch Eilverfahren – zumindest

bis zur Entscheidung des Bundesgerichts – zu gewinnen sein.

BVerwG, B. v. 27.08.2008, 1 B 15/08

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Beck
Einsender: RA Christopher Sprung, Frankfurt/M
Fundstelle: Dokument 1022 a) im Internet

Anmerkung des Einsenders und Begründungstext der Nichtzulassungsbeschwerde
Fundstelle: Dokument 1022 b) im Internet

Zuständigkeit für Befristungsentscheidungen

Für das Land NRW hatte dessen OVG (B. v. 11.03.2008, 18 B 210/08, InfAuslR 2008, 250) entschieden, dass für die Befristung der Wirkung von Ausweisung und Abschiebung ebenso wie für eine Betretenserlaubnis diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk sich der Ausländer nach seiner Einreise begeben will. Nur wenn ein solcher Bezugspunkt fehlt, bleibt i.d.R. die ABH zuständig, die die Maßnahme verfügt hatte. Hieraus zieht der Innenminister nunmehr die notwendige Konsequenz und hebt seinen entgegenstehenden Erlass vom 08.10.2007 auf.

IM NW, Erläss v. 4.11.2008

Verfasser: RD Iven

Fundstelle: Dokument 1023 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Von der Zuständigkeit unabhängig ist die Frage von Beteiligungserfordernissen. Hier kann der Entscheidung des OVG nicht gefolgt werden. Für Befristungen schreibt § 72 Abs. 3 AufenthG nämlich ausdrücklich nicht das Einvernehmen mit der die Maßnahme erlassenden Behörde vor. Vielmehr bedürfen nur Änderungen von Befristungsentscheidungen des Einvernehmens mit der Ursprungsbehörde. Das OVG NRW hat sich über den eindeutigen Gesetzeswortlaut zum (regelmäßigen) Nachteil von Ausländern hinweg gesetzt.

Abschiebungsverbot auch wenn der Kindesvater nur ein Umgangsrecht hat

Einem ausländischen Vater wurde das Sorgerecht für sein deutsches Kind teilweise entzogen. Das Kind lebt in einer Pflegefamilie. Der Vater hat derzeit nur zwei Mal im Monat je zwei Stunden Besuchsrecht. Die Untergerichte verweigerten dem Vater Rechtsschutz gegen die drohende Abschiebung, weil keine familiäre Lebensgemeinschaft bestünde und keine echte Vater-Kind-Beziehung existiere. Die Elternfunktion würde von den Pflegeeltern erfüllt. Dem widerspricht das oberste Gericht deutlich: Eine schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft erfordert keine Hausgemeinschaft (12). Auch (nur) ein Umgangsrecht steht der Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft nicht entgegen (15). Die Untergerichte entwerten die Stellung des leiblichen Vaters in verfassungswidriger Weise, wenn sie annehmen, es existiere keine echte Vater-Kind-Beziehung (15).

BVerfG, B. v. 1.12.2008, 2 BvR 1830/08

Richter: Mellinshoff, Lübke-Wolff, Gerhardt

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 1024 im Internet

Abschiebungsverbot wegen ungeborenem Kind

Der Nasciturus diesmal als Subjekt ausländerrechtlicher Betrachtung: Ein unerlaubt Eingereister begehrt Abschiebungsschutz, weil seine Verlobte (Ausländerin mit Niederlassungserlaubnis) mit einem gemeinsamen Kindes schwanger ist. Das Kind soll im Oktober 2008 geboren werden. Vaterschaft ist anerkannt. Das VG versagt Rechtsschutz im April 2008. Im August entscheidet das Obergericht positiv: Jedenfalls nach Ablauf der Frist zum legalen Schwangerschaftsabbruch bestehe dann ein Abschiebungsverbot, wenn nicht sichergestellt

ist, dass der Kindesvater rechtzeitig vor der Geburt (wieder) einreisen kann.

OVG Hamburg, B. v. 14.8.2008, 4 Bs 84/08

Richter: Pradel, Wiemann, Meins
Einsender: RA Ulr Zeran, Hamburg
Fundstelle: Asylmagazin 12/2008, S. 42 & Dokument 1025 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Warum man den Zeitpunkt der Geburt als maßgeblich betrachtet, bedürfte noch näherer Betrachtung. Immerhin war im Verfahren auch geltend gemacht worden, dass die Mutter während der Schwangerschaft dringlich auf die Anwesenheit des Vaters angewiesen war.

Unschön auch die Bezugnahme auf § 218 StGB. Wäre es nicht nahe liegender gewesen, die Frage zu stellen, ob überhaupt ein Schwangerschaftsabbruch geplant war?

Neu ist allerdings das Recht des Ungeborenen, am Tag der Geburt (auch) den Vater zur Seite zu haben, worauf der Einsender hinweist. Sollte diese Entscheidung bezüglich des in Betracht gezogenen »Stichtags« das letzte Wort sein, müssten Anwälte darauf hinarbeiten, dass die gerichtliche Entscheidung »so spät wie möglich« erfolgt.

Abschiebungsverbot – kein Widerruf trotz Kostenzusage des Ausländeramtes

»Zu Risiken und Nebenwirkungen befragen Sie Ihre Ausländerbehörde«. Nach diesem Motto verfuhr das BAMF: Bei einem psychisch erkrankten Togolesen war ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) festgestellt worden. Dies widerrief die Bundesbehörde, nachdem die ABH sich bereit erklärt hatte, die Kosten einer Behandlung in der Heimat für die Dauer von zwei Jahren zu übernehmen.

So geht es nicht, sagt das Gericht. Zwar ist eine Gefahr nur dann konkret, wenn sie sich alsbald nach der Rückkehr ergibt. Damit ist aber kein starrer Zeitrahmen vorgegeben. Auch Gefahren, die nach Ablauf von zwei Jahren zu erwarten sind, sind noch »konkret«. Außerdem hatte die Behörde nicht einmal überprüft, welche Medikamente nötig sind und wie sie ggf. besorgt werden können.

VG Hannover, U. v. 4.8.2008, 4 A 2335/08

Richter: Kleine-Tebbe

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover
Fundstelle: Dokument 1026 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu ähnlicher Konsequenz im Umgang mit Doktorspielen deutscher Behörden siehe VG Braunschweig, ANA 2007, 28 – Dok 735.

Zur Gegenposition siehe die Entscheidung der Münsteraner Richterin (Die Entgleisung, ANA 2007, 8), für die ein Zeitraum von weniger als zwei Jahren nach Ausreise viel zu »unkonkret« war, um ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Unterbringung in Ausreisereinrichtung kein Beugemittel

Wenn nach 4 Jahren Unterbringung mit Wohnsitzauflage keine weiteren Maßnahmen zur Identitätsfeststellung mehr erfolgversprechend sind, ist das Ermessen, die Entlassung aus der Ausreisereinrichtung betreffend, auf Null reduziert. Das gilt auch dann, wenn die Ausreise wegen der Nichtmitwirkung des Ausländers scheitert.

VG Dessau-Roßlau, U. v. 25.9.2008, 3 A 44/08 DE

Richter: Schneider

Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau
Fundstelle: Dokument 1027 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe bereits OVG Sachsen-Anhalt, ANA 2008, 20 – Dok 901.

Die Festsetzung des Streitwertes im Urteil auf nur 2.500,00 EUR ist allerdings falsch. Auflagen und Nebenbestimmungen zu Aufenthaltstiel

oder Duldungen sind mit dem Regelstreitwert zu bemessen: BVerwG, ANA 2008, 21 – Dok 902; OVG NW, ANA 2008, 39 – Dok 1000; 6 OVG, ANA 2008, 31 – Dok 957; OVG NW, ANA 2008, 7 – Dok 835.

Irak - Verheerende Lage

Recht ungeschminkt berichtet das AA über die Situation im Irak: Verheerende Sicherheitslage, mehrere ineinander greifende Konflikte überlagern sich, Terroranschläge, konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen und Verfolgung von Minderheiten. Täglich werden Tote in den Straßen gefunden, viele mit Folterspuren. Täglich werden 20 bis 50 Iraker bei Anschlägen und militärischen Operationen getötet. Und auch das noch: Dokumente sind häufig gefälscht. Die deutsche Botschaft kann sie aber nicht überprüfen, sondern nur »Inaugenseinnehmen« durchführen.

AA Lagebericht vom 06.10.2008,

Einsender: Der Redaktion bekannt

Verfasser: Unbekannt

Fundstelle: Dokument 1028 im Internet

Kosovo – Abschiebungsverbot bei Traumatisierten und Kranken

Auch nach Unabhängigkeit des Kosovo hat sich die Gesundheitsversorgung jedenfalls nicht verbessert. Sie ist schlecht und auch nicht kostenfrei. Von Verwandten kann nicht unbegrenzt erwartet werden, dass sie hohe Behandlungskosten tragen. Bei einer allein stehenden Frau, die ohne verwandtschaftliche Hilfe in den Kosovo zurückkehrt, gibt es keine Chance, das notwendige Existenzminimum zu erwirtschaften; ohne familiären Rückhalt besteht die Gefahr, dass sie Opfer von Zwangsprostitution wird.

Richter: Sachsenmeier

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

VG Stuttgart, U. v. 3.11.2008, A 11 K 6398/07

Fundstelle: Dokument 1029 a) im Internet

VG Stuttgart, U. v. 17.11.2008, A 11 K 4571/07

Fundstelle: Dokument 1029 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Frage der mancherorts angenommenen »Kostentragungsverpflichtung« von Familienangehörigen siehe bereits VG Stuttgart, U. v. 3.7.2006, ANA 2007, 5 – Dok 612.

Abschiebungsverbot: Kaum Behandlungsmöglichkeiten für Traumatisierte in der Türkei

Das Gericht verpflichtet das BAMF unter Auswertung von Erkenntnissen aus den Lageberichten des AA kurz und schnörkellos zur Feststellung eines Abschiebungsverbots wegen bestehender Retraumatisierungsgefahr bei praktisch fehlenden Behandlungsmöglichkeiten. Dies auf der Grundlage von Attesten und Gutachten, die die Klägerin eingereicht hatte.

VG Hannover, U. v. 19.11.2008, 1 A 2318/06

Richterin: Döpp

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 1030 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dass dieser Fall überhaupt zu Gericht kommen musste, ist der eigentliche Skandal: Die von der Ausländerin vorgelegten Atteste und Gutachten, sie stammen von ausgewiesenen Experten ihres Faches, wurden vom BAMF als »Parteigutachten von minderm Beweiswert« bewertet, weshalb die Erkrankung nicht geglaubt wurde.

Gehörsverletzung bei Übergehung von Gutachten zur Traumatisierung

Neue Wölkchen am strahlend blauen Himmel der (faktischen) Rechtskraft erstinstanzlicher Asylentscheidungen ziehen auf: Der Richter am VG Gera hielt den Kläger im Folgeverfahren für

nicht glaubhaft, da ein psychologisches Gutachten »gesteigerten und dramatisierten« Vortrag zu Grunde gelegt habe. Außerdem könne der Kläger sein psychisches Leiden ja medikamentös behandeln lassen. Das Gutachten interessierte den Richter überhaupt nicht, weshalb er hierauf auch im Urteil nicht einging: Weder wird die Fachkompetenz bezeichnet, kraft derer der Richter sich über die Einschätzung des Gutachters hinwegsetzt, noch setzt er sich damit auseinander, dass der Gutachter den Verdacht einer Medikamentenabhängigkeit mitgeteilt hatte. Das macht das OVG nicht mit: Wegen zweifacher Gehörsverletzung wird die Berufung zugelassen.

OVG Thüringen, B. v. 15.05.2008, 3 ZKO

1032/06

Richter: Dr. Hüsch, Dr. Schwachheim, Best

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 1031 im Internet

Irakische Kontingentflüchtlinge

Nachdem endlich die Einigung auf europäischer Ebene erfolgt ist, hat nunmehr das BMI nach § 23 Abs. 2 AufenthG die notwendige Anordnung zur Aufnahme von bis zu 2500 besonders schutzbedürftigen irakischen Flüchtlingen, die in Jordanien und Syrien leben, jedoch keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak oder auf Integration in die Länder des gegenwärtigen Aufenthalts haben, erlassen. Das betrifft Angehörige verfolgter (religiöser) Minderheiten, besonderer medizinischer Hilfe Bedürftige sowie bestimmte alleinstehende Frauen. Aufnahme erfolgt in Anwendung von § 24 Abs. 3-5 AufenthG. Verteilung auf die Länder wie bei Asylantragstellung. Aufenthaltstitel soll zunächst für bis zu drei Jahre erteilt werden. § 5 Abs. 1, 2 AufenthG findet keine Anwendung. Die Auswahl soll durch eine »Projektgruppe« im BAMF erfolgen.

Anordnung des BMI v. 5.12.2008,

Einsender: Roberto Alborino, Freiburg

Fundstelle: Dokument 1032 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Man darf gespannt sein, ob auch diese Personen ein Visum im Irak abholen müssen, vgl. ANA 2009, 4 – Dok. 1014 (in diesem Heft).

Interessant auch die Frage, ob man in das »Kontingent« auch gelangen kann, wenn man ohne Visum einreist; § 5 Abs. 1, 2 AufenthG soll ja keine Anwendung finden.

Dublin II: Keine Überstellung nach Griechenland und Falschakunft AA

Es gibt weitere Entscheidungen, die angesichts der prekären Situation Überstellungen ablehnen, siehe bereits ANA 2008, 22, 30, 37 – Dok 908, 942, 984. Und dann hat Pro Asyl eine neue Recherche vorgelegt, die nachweist, wie überfordert Griechenland ist und wie Flüchtlinge dort oft keine faire Chance haben.

Wohlfahrtsverbände und UNHCR kritisieren die Verletzung der GFK.

Anstatt die Überstellungen auszusetzen, hält die Bundesregierung weiter dagegen. Sie tut dies mit Falschakunften unserer Botschaft in Athen.

Derweil hat ein Obergericht die Berufung zugelassen, weil überprüft werden muss, ob Deutschland in solchen Fällen nicht das Selbsttrittsrecht nach § 3 Abs. 2 Dublin II-VO hat und der Flüchtling auch einen Anspruch, dies einzuklagen.

VG Düsseldorf, B. v. 6.11.2008, 13 L 1645/08.A

Richter: Dr. Lascho

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 1033 a) im Internet

VG Sigmaringen, B. v. 25.11.2008, A 2 K

2032/08

Richterin: Gulde

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 1033 b) im Internet

Pro Asyl Recherche v. 7.11.2008

Verfasser und Einsender: Karl Kopp

Fundstelle: Dokument 1033 c) im Internet

Forderung Diakonie Österreich v. 18.11.2008

Fundstelle: Dokument 1033 d) im Internet

Sammlung von Falschakunften der Botschaft

Athen v. November 2008 an BAMF sowie Reaktion v. Pro Asyl hierauf

Verfasser: Peter Hofmann & Norbert Bichels

(AA) / Karl Kopp (Pro Asyl)

Einsender: RA Franz Auer, Regensburg

Fundstelle: Dokument 1033 e) im Internet

OVG Koblenz, B. v. 10.12.2008, 10 A 10918/08

Richter: Stepling, Dr. Falkenstett, Hennig

Einsender: RA Reinhold Wendl, Wiesbaden

Fundstelle: Dokument 1033 f) im Internet

Türkei – Kein Widerruf bei Vorverfolgten

Das BAMF ist aus dem BMI angewiesen, mit Nachdruck Widerrufsverfahren von türkischen Asylberechtigten zu betreiben. Man kann schon von einer konzertierten Aktion bei dem Versuch sprechen, auch Gerichte dafür zu gewinnen, den politischen Vorgaben aus Berlin zu folgen. Beim OVG NRW ist das nicht gelungen. Auch die gebetsmühlenartigen Hinweise auf eine verbesserte Sicherheitslage reichen da nicht aus. Die Menschenrechtslage in der Türkei ist zu prekär, als dass man Vorverfolgten zumuten könnte, den Flüchtlingsschutz zu verlieren. In letzter Zeit sind sogar wieder verstärkt Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen.

OVG NRW, B. v. 10.11.2008, 8 A 2738/08.A

Richter: Prof. Dr. Seibert, Lechtermann, Keller

Einsender: RA Hanswerner Odendahl, Köln

Fundstelle: Dokument 1034 a) im Internet

VG Göttingen, U. v. 12.11.2008, 1 A 392/06

Richter: Dr. Smollich, Lenz, Rädke

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 1034 b) im Internet

VG Berlin, U. v. 14.11.2008, VG 36 X 45.08

Richterin: Hennecke

Einsenderin: RAin Birgit Landgraf, Essen

Fundstelle: Dokument 1034 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Verwerflich war das Verhalten des BAMF in den beiden letztgenannten Fällen. Beide Male handelte es sich um Opfer massiver Folterungen. Es liegt auf der Hand, dass ein Widerrufsverfahren zu massiver Retraumatisierung führen kann, siehe dazu Bittenbinder, ANA 2008, 25 und die darin enthaltenen Empfehlungen.

Arbeitslosengeld:

Wann steht ein Geduldeter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung?

Oft wird Geduldeten entgegengehalten, sie erfüllen nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, weil sie nicht verfügbar seien (vgl. § 119 Abs. 5 Nr. 1 SGB III). Anlass hierfür ist immer wieder die in die Duldung aufgenommene Formulierung: »Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet«.

Das Gericht ist anderer Ansicht. Die genannte und ähnliche Formulierungen zeigen nur auf, dass vor Arbeitsaufnahme eine Befassung der Ausländerbehörde nötig ist; ein generelles Verbot der Arbeitsaufnahme enthält sie nicht.

SG Dortmund, U. v. 7.10.2008, S 37 AL 38/07

Richter: Paddenberg

Einsender: RA Hermann Weische, Köln

Fundstelle: Dokument 1035 im Internet

Passbeschaffungskosten als sozialhilferechtlicher Bedarf

Weitere Gerichte verurteilen die Behörde, die Kosten für die Ausstellung von Pässen zu über-

nehmen. Siehe schon LSG NRW, ANA 2008, 30 – Dok 947a.

SG Duisburg, U. v. 9.10.2008, S 16 AY 12/06

Richterin: Dr. Müller

Einsender: RA Hermann Weische, Köln

Fundstelle: Dokument 1036 a) im Internet

SG Berlin, U. v. 26.11.2008, S 51 AY 46/06

Richter: Dr. Moll, Hölblinger, Heider

Einsender: Georg Claßen, Berlin

Fundstelle: Dokument 1036 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Nachdem das OVG NRW (InfAuslR 2008, 417) zu den notwendigen Maßnahmen, die durch einen Ausländer zwecks Passbeschaffung zu erbringen sind, auch die Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zählt, dürfen ja demnächst auf die Sozialämter beträchtliche weitere Kosten zukommen. Wegen der gesetzlichen Pflicht, den Pass zu beschaffen, ist nämlich dann auch dessen Honorar sozialhilferechtlicher Bedarf. Vielleicht veranlasst dieser Gedanke das OVG NRW ja zum Umdenken; siehe im Übrigen die Anmerkung von Gutmann, InfAuslR 2008, 419.

AsylbLG: Kind egal – Ausländer raus

Das Sozialamt kürzte einem um sein Umgangsrecht mit seinem deutschen Kind vor Gericht kämpfenden ausländischen Vater die Leistungen unter Berufung auf § 1a Nr. 2 AsylbLG. Es sei egal, ob er ein Umgangsrecht erstrebe. Er habe das Land zu verlassen. Weil er das nicht tue, könnten aus von ihm zu vertretenen Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden. Das macht das Gericht nicht mit, weil es da noch das Grundgesetz und die EMRK gibt (Elternrecht und Vaterpflicht), wovon die Sozialbehörde bisher augenscheinlich noch nichts gehört hatte.

Interessante Ausführungen auch zu prozessualen Fragen: Wenn eine Behörde durch Verwaltungsakt »Leistungen bis auf Weiteres« zugesagt hatte, dann entfällt der Widerspruch gegen einen Kürzungsbescheid aufschiebende Wirkung. Sonst würden §§ 44 SGB X ausgehebelt.

SG Dessau-Roßlau, B. v. 17.11.2008,

S 10 AY 22/08 ER

Richterin: Dr. Harte

Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau

Fundstelle: Dokument 1037 im Internet

Keine Abschiebungshaft gegen Unionsbürger

Jedenfalls aufgrund einer altrechtlichen Ausweisung (verfügt vor Inkrafttreten des FreizügG/EU) darf gegen Unionsbürger keine Abschiebungshaft verhängt werden. Dies setzt vielmehr zumindest eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts durch die ABH voraus.

OLG Zweibrücken, B. v. 21.11.2007, 3 W 239/07

Richter: Dury, Kratz, Stutz

Einsender: RA Thomas Busch, Mainz

Fundstelle: InfAuslR 2008, 311 & Dokument 1038 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Jedenfalls für den Bereich des Abschiebungshaftrechts setzt sich der Senat deutlich vom BVerwG (InfAuslR 2008, 1) ab. Das Bundesgericht hatte bekanntlich entschieden, dass der Rechtssicherheit der Behörden Vorrang vor der Beachtung europäischen Rechts einzuräumen sei. Anders und richtig z. B. OVG Berlin-Brandenburg, ANA 2006, 17 – Dok 474.

Zu Recht weist Gutmann (InfAuslR 2008, 313) darauf hin, dass europäisches Recht es verbietet, europarechtswidrige Altausweisungen zu vollstrecken. Hinweis auf EuGH, U. v. 29.4.1999, C-224/97 (Ciola), EZAR 812 Nr. 9 = NJW 99, 2355.

Verstöße gegen gemeinschaftsrechtswidrige Ausweisungen dürfen auch nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, vgl. OLG Karlsruhe, InfAuslR 2007, 118.

Auch sonst ist gegenüber Unionsbürgern Abschiebungshaft nur in seltenen Fällen zulässig, vgl. EuGH, U. v. 17.2.2005, C-215/03 (Oulane), InfAuslR 2005, 126.

Abschiebungshaft: Familiäre Bindung kann Erforderlichkeit entfallen lassen

Da die Haft nur zur »Sicherung der Abschiebung« verhängt werden darf, muss sich das Tatsachengericht durch persönliche Anhörung des Betroffenen und seiner (schwangeren) Lebensgefährtin ein Bild davon verschaffen, ob Haft überhaupt notwendig ist. Dies gilt unabhängig davon, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Frage des Vorliegens von Abschiebungsverboten zuständig ist.

OLG Zweibrücken, B. v. 6.11.2008, 3 W 200/08

Richter: Dury, Kratz, Stutz

Einsender: RA Oliver Rahnama, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 1039 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Mit dem Beschluss wurde bereits zum zweiten Mal eine Entscheidung des LG Trier aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das OLG entschied in beiden Fällen sehr schnell. Ob dies ab 1.9.2009 auch so sein wird, wenn das FGG-Reformgesetz (BGBl I 2008, S. 2586) in Kraft tritt und für weitere Rechtsmittel der BGH zuständig ist, muss offen bleiben.

Abschiebungshaft: Rechtswidrigkeit der Inhaftierung bei fehlendem Bereitschaftsrichter

Wenn nicht, wie vom BVerfG gefordert, ein Bereitschaftsrichter zur Verfügung steht, ist das Festhalten rechtswidrig. Im Übrigen auch Hinweis darauf, dass im Gericht Vertretungsregelungen bestehen (müssen), so dass sich der Haftrichter nicht damit entschuldigen kann, er sei am auf die Festnahme folgenden Vormittag in einer Verhandlung unabkömmlich gewesen.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

OLG Celle, B. v. 8.10.2008, 22 W 44/08

Richter: Dr. Siolek, Dr. Gittermann, Hillebrand

Fundstelle: Dokument 1040 a) im Internet

AG Neustadt am Rübenberge, B. v. 24.5.2008, 87 XIV 1/08 B

Richter: Dr. Janko

Fundstelle: Dokument 1040 b) im Internet

LG Hannover, B. v. 11.7.-2008, 28 T 31/08

Richter: Rümke, Ullrich, Bürger

Fundstelle: Dokument 1040 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die vorausgegangenen Beschlüsse werden wegen ihrer ausdrücklichen Weigerung, den Vorgaben des BVerfG Folge zu leisten, dokumentiert. Siehe dazu auch »Die Entgleisung«, ANA 2009, 8 (in diesem Heft).

Abschiebungshaft: Anspruch auf Feststellung der rechtswidrigen Inhaftierung

Nicht nur wegen des Rehabilitierungsinteresses, sondern auch mit Blick auf andere Verfahren (Haftentschädigung bzw. Erstattung der Haftkosten) besteht ein Feststellungsinteresse, wenn rechtswidrig Abschiebungshaft verhängt worden war. Nur eine solche Feststellung ist verbindlich; Hinweis auf BGH, ANA 2006, 26 – Dok 549 = InfAuslR 2006, 332. Seine zuvor eingenommene Position gibt der Senat auf.

OLG Celle, B. v. 9.10.2008, 22 W 45/08

Richter: Dr. Siolek, Dr. Gittermann, Hillebrand

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1041 im Internet

Lustiges / Trauriges

Keine Allmacht des Richters bei der Beurteilung medizinischer Fragen

Am 10.7.2007 um 8:45 Uhr teilt eine Berufskollegin dem VG Berlin per Telefax mit, dass sie wegen einer akuten Erkrankung an einem für 11:30 Uhr desselben Tages festgesetzten Termins nicht teilnehmen kann und beantragt Vertagung. Der Richter lässt die Geschäftsstelle um 9:15 Uhr im Büro der Kollegin anrufen und bittet um ein ärztliches Attest. Das Attest geht bis zur Terminsstunde nicht ein, denn die Kollegin ist wegen ihres Migräneanfalls beim Arzt. Fein, da bin ich Arbeit los, scheint der Richter zu denken. Er braucht genau fünf Minuten Verhandlung, um die Klage abzuweisen. Vertagen habe er nicht müssen, denn die akute Erkrankung sei nicht konkret und nachvollziehbar dargetan. Zweifel bestünden auch deshalb, weil er tags zuvor noch mit der Anwältin telefoniert habe.

Solche aus dem Bauch des Richters geschöpfte Rechtsverweigerung akzeptiert das Obergericht Gott sei Dank nicht: Die Ablehnung des Terminverlegungsantrages verletzt das rechtliche Gehör der Kläger.

Mit Grauen nur mag man sich vorstellen, wie sich solche Willkür auswirken würde, wenn, wie es wegen der »knappen Ressource Recht« öfter aus der Politik gefordert wird, die zweite Instanz schon abgeschafft wäre.

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

VG Berlin, U. v. 10.7.2007, 36 V 9.07

Richter: Dr. Mueller-Thuns

Fundstelle: Dokument 1042 a) im Internet

OVG Bln-Bbg, B. v. 2.10.2008, 2 N 156.07

Richter: Dr. Korbmacher, Hahn, Dr. Jobs

Fundstelle: Dokument 1042 b) im Internet

Der BMI als Vorgesetzter der Bundesländer

Es ist mit Besorgnis zu beobachten, wie offiziöse Meinungsäußerungen aus Bundesministerien, etwa die sog. »VAH-AufenthG« des BMI, zur Rechtsquelle mutieren. Dies kommt auch in Entscheidungen oberer und oberster Gerichte vor, vgl. z. B. OVG NRW, ANA 2007, 21 – Dok 695. Ganz so, als würden die Festlegungen der Verfassung nicht mehr gelten. Den Vogel abgeschossen hat allerdings die hier vorgestellte Entscheidung, der sich folgende wichtige verfassungspolitische Erkenntnisse entnehmen lassen: »... das ausländerbehördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen zu Studienzwecken wird durch die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern als die nachgeordneten Behörden bindende Verwaltungsvorschriften im Sinne einer bundesweit einheitlichen Ausübung gelenkt«. Also die Landesminister sind dem BMI auch noch nachgeordnet. Herrn Schäuble wird das sicher freuen. Lieber sähe er vielleicht die »Unterordnung«. Siehe hierzu auch Protokoll einer Ausländerreferentenbesprechung, ANA 2008, 14 – Dok 854. Frage nur: Gab es da nicht einen Art. 83 des GG oder gilt der auch schon nicht mehr?

VG Aachen, B. v. 14.08.2008, 8 L 298/08

Richter: Addicks, Felsch, Schaffranek

Fundstelle: Asylmagazin 11/2008, S. 38

(M 13900) und Dokument 1043 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung ist auch noch aus einem weiteren Grund unerfreulich. Sie belegt die immer weiter um sich greifende Unsitte, schwierige (europarechtliche) Fragen im Eilverfahren zu entscheiden. Hier konkret, ob mit der von § 16 Abs. 3 AufenthG ermöglichten Beschäftigung von Studenten Arbeitnehmerrechte nach dem ARB Nr. 1/80 EU-Türkei erworben werden können oder nicht. Unter Ausblendung entgegenstehender Rechtsmeinungen (z. B. von Auer, ZAR 2008, 223) wird dies für unvorstellbar erklärt.

Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Verfassungswidrige Frechheiten

Die folgenden Richter nehmen es mit den Grundrechten nicht so genau und wollen ihr Mütchen am Bundesverfassungsgericht kühlen: Dr. Janko, Richter am Amtsgericht Neustadt am Rübenberge, und die Richter am Landgericht Hannover, Rümke, Ullrich und Bürger.

Ein Ausländer wird am 28.1.2008 vor 16:00 Uhr (Genaueres ist nicht aufgeklärt) festgenommen. Erst am 29.1.2008 wird er gegen 14:00 Uhr dem Haftrichter vorgeführt. Der Feststellungsantrag (Rechtswidrigkeit der Inhaftierung) wird vom Richter am Amtsgericht Dr. Janko mit B. v. 24.5.2008 (87 XIV 1/08 B) abgewiesen, u. a. mit folgenden bemerkenswerten Ausführungen:

»Entgegen der anscheinend vom BVerfG vertretenen Auffassung (vgl. etwa B. v. 15.5.2003, 2 BvR 2292/00) führt dies aber nicht zur Rechtswidrigkeit der vorläufigen Ingewahrsamnahme des Betroffenen. Unverzüglich bedeutet nicht »sofort«, sondern »sobald wie den Umständen nach möglich«. Was möglich ist, richtet sich nach den im konkreten Fall wirklich gegebenen Tatsachen. Aufgrund dieser Tatsachen hätte das Gericht die Vorführung des Betroffenen auch bei früherer Antragstellung nicht früher durchführen können, als tatsächlich geschehen (...)

Vorfürungen während der gesamten sog. »Tageszeit« (4:00 Uhr bzw. 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wären auch wohl nur dann in vollem Umfang zu garantieren, wenn man eine Art »kasernierten Justizdienst« einrichten würde (...)

Ein im Gericht nächtigender Eildienst (wer um 4:00 Uhr wieder anwesend sein muss, wird um 21:00 Uhr nicht mehr nach Hause fahren können, wenn er einen weiten Weg hat; mit öffentlichen Verkehrsmitteln käme er möglicherweise gar nicht mehr dorthin) würde allerdings auch die Ausstattung mit dafür geeigneten Räumen erforderlich machen. Wenn der Staat für

das Personal sorgen muss, wird er sich dem aber konsequenterweise auch nicht entziehen dürfen (...).

Das Grundgesetz fordert einen derart übersteigenden Aufwand tatsächlich aber gar nicht. Das ist in den ersten 50 Jahren nach Inkrafttreten des Grundgesetzes offenbar auch allgemeine Auffassung gewesen, jedenfalls hat das BVerfG erst in neuerer Zeit einen zur Tageszeit ständig erreichbaren Richter gefordert (dessen Anwesenheit im Gericht zwar nicht ausdrücklich, aber in seiner Abwesenheit kann ihm niemand vorgeführt werden, so dass Erreichbarkeit nur bei Anwesenheit sinnvoll sein kann) (...).

Die 28. Zivilkammer des Landgerichts Hannover entscheidet in der Besetzung Rümke, Ullrich, Bürger mit B. v. 11.7.2008 (28 T 31/08) dass die Beschwerde zurückzuweisen sei. Hierbei machen sich die Richter keine Mühen eigener juristischer Begründung sondern zitieren wörtlich den Beschluss des AG Neustadt am Rübenberge (einschließlich der eben vorgestellten Passagen und ihrer Grammatikfehler), dessen verquaste Begründung sie sich damit zu eigen machen.

Erst das OLG Celle hebt auf (ANA 2009, 7 – Dok 1040 – in diesem Heft) und weist auch darauf hin, dass eine Verletzung von § 31 Abs. 1 BVerfGG zu besorgen ist, weil die genannten Richter der Verpflichtung zur Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG zuwider geurteilt haben dürften.

Internet-Links

An dieser Stelle veröffentlichen wir in loser Folge für die Praxis des Ausländer-, Asyl und Staatsangehörigkeitsrechts wichtige Internet Adressen. Für die Benennung weiterer Links sind wir dankbar. Eine Link-Liste ist auch auf der Homepage der ARGE verfügbar.

www.SIMA-Jura-news.de

Das neue von dem Kollegen Robert Stuhr verfasste monatliche Magazin für Juristen ist kostenlos zu abonnieren. Es befasst sich in jeder Ausgabe mit mindestens einem Schwerpunktthema im Migrationsrecht. Auch zum BVFG gibt es hier interessante Informationen. Der Kollege ist seit vielen Jahren in diesem Bereich schwerpunktmäßig tätig. ■

Bei der hier vorgekommenen Behandlung eines der höchsten Rechtsgüter u. a. durch den Richter, der am Rübenberge amtiert, fragt sich der Betrachter zumindest: Gibt es eigentlich eine Abteilung in der Personalakte, in der Verfassungsfeindschaft gesondert notiert wird? Sollten die Genannten nicht lieber zum »Rübenzählen« als zur Rechtsprechung eingesetzt werden? ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht

Am 14. Februar 2009 in Mannheim
Referenten: RiVG Wolfgang Sachsenmaier, RA Thomas Oberhäuser
Kosten: 110 € (Mitglieder) sonst 160 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Die Einreise als europäisches Rechtsproblem (SDÜ, SchGX, Visum-VO)

Am 18. Februar 2009 in Frankfurt/M.
Referenten: PHK Winkelmann, RiVG Dr. Dienelt
Kosten: 166,60 € (inkl. MWSt)
Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

Aufenthalt aus familiären Gründen

Am 21. Februar 2009 in Berlin
Referent: Wolfgang Armbruster
Kosten: 150 € / 210 € (inkl. MWSt.)
Anmeldung: www.RAV.de

ELENA Course: The International Protection of Refugees and others

Vom 27.02. bis 01.03.2009 in Madrid
Diverse Referenten
Kosten: 500 € / 600 €
Anmeldung: www.ecre.org/about_us/elena/training

Europarechtliche Grundkenntnisse im Ausländer- und Asylrecht

Am 07. März 2009 in Hamburg
Referent: Dr. Tillmann Lühr
Kosten: 110 € / 160 € (inkl. MWSt.)
Anmeldung: www.RAV.de ■